



Rechtsvorschriften rund um Igelschutz und Igelhilfe

zusammengestellt von Ulli Seewald



www.pro-igel.de

1	Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz	2
2	Auszug aus dem Tierschutzgesetz	3
3	Auszug aus dem Tierarzneimittelgesetz	4
4	Auszug aus der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken	6
5	Auszug aus dem Säugetiergutachten 2014	6



Alle Merkblätter der Reihe IGELOWISSEN kompakt 4:

- 4.1 Wildtier Igel
- 4.2 Gefahr erkannt – Gefahr gebannt
- 4.3 Unterschlüpfte und Futterhäuser für Igel im Garten
- 4.4 Pflege hilfsbedürftiger Igel
- 4.5 Ernährung hilfsbedürftiger Igel
- 4.6 Aufzucht verwaister Igelsäuglinge
- 4.7 Hilfsbedürftige Jungigel im Herbst
- 4.8 Winterschlaf in menschlicher Obhut
- 4.9 Auswilderung von Igelpfleglingen
- 4.10 Rechtsvorschriften rund um Igelschutz und Igelhilfe



Wer sich für Igelchutz und Igelpflege engagieren möchte, muss die einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. In diesem Merkblatt sind

Auszüge der für die Igelhilfe am häufigsten relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zusammengestellt, ergänzt durch Verweise auf die vollständigen Quellen im Internet.

1 Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

[Vollzitat: „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist“]

Abschnitt 3 | Besonderer Artenschutz

■ § 44 Vorschriften für besonders geschützte* und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

**(Anm. d. Red.: Igel zählen gemäß BArtSchV, Anl. 1 zu den besonders geschützten Arten)*

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[...]

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...] (= Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (= Besitzverbote),
2. Tiere [...] der besonders geschützten Arten [...]
 - b [...] zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden [...] (= Vermarktungsverbote)

■ § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf

2 Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

[Vollzitat: „Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“]

Erster Abschnitt – Grundsatz

■ § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt - Tierhaltung

■ § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

■ § 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit [...] der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren [...],
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, [...]

■ § 3

Es ist verboten,

3. ein [...] in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein [...] aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; [...]

Siebenter Abschnitt - Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

■ § 11

(1) Wer

[...]

3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
 Aktuelle Version zum Download siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/TierSchG.pdf>

3 Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz - TAMG)

[Vollzitat: „Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“]

Abschnitt 3 | Anforderungen [...]

Unterabschnitt 3 Herstellung, Abgabe und Anwendung

■ § 31 Tierärztliche Verschreibungen

(1) Die [...] verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel und veterinärmedizinischen Produkte bedürfen der tierärztlichen Verschreibung.

Abschnitt 4 | Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1 Information der Öffentlichkeit, Verbote

■ § 39 Verbot der Anwendung

(1) Es ist verboten, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizinisches Produkt entgegen den Zulassungsbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn das Tierarzneimittel [...] vom Tierarzt selbst oder auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung angewendet wird.

(2) Es ist verboten, ein nach § 4 Absatz 1 freigestelltes Tierarzneimittel bei nicht in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Tierarten* anzuwenden.

**(Anm. d. Redaktion: Igel sind hier nicht aufgeführt!)*

Unterabschnitt 3 Abgabe, Bezug und Anwendung von Arzneimitteln [...]

■ 42 Grundsatz

Ein [...] verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt darf [...] nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden.

■ § 47 Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte

(1) Ein [...] verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke oder durch Apotheken auf tierärztliche Verschreibung auf dem Markt bereitgestellt werden.

(2) Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Tierarzneimittels oder veterinärmedizintechnischen Produkts ist auf die jeweils verschriebene Menge beschränkt.

■ § 50 Anwendung von Tierarzneimitteln

(1) Nach der Verordnung [...] verschreibungspflichtige Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnische Produkte dürfen vom Tierhalter nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung angewandt werden.

(2) Tierhalterinnen und Tierhalter sowie andere Personen, die nicht Tierärztinnen oder Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte [...] nur anwenden, soweit

1. diese von einer Tierärztin oder einem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei der oder dem sich die Tiere in Behandlung befinden, und
2. die Anwendung gemäß einer tierärztlichen Behandlungsanweisung, die die Tierärztin oder der Tierarzt für den betreffenden Fall ausgehändigt hat, erfolgt.

(3) Tierhalterinnen und Tierhalter [...], die nicht Tierärztinnen oder Tierärzte sind, dürfen andere als in Absatz 2 genannte von einer Tierärztin oder einem Tierarzt verschriebene oder erworbene Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnische Produkte nur gemäß einer tierärztlichen Behandlungsanweisung [...] anwenden.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/tamg/TAMG.pdf>

4 Auszug aus der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

[Vollzitat: „Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (BGBl. I S. 213) geändert worden ist“]

■ § 12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

[..]

2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/t_hav/TÄHAV.pdf

5 Auszug aus dem Säugetiergutachten 2014

[Vollzitat: „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014. Hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Tierschutzreferat.]

Das Gutachten [...] gibt eine Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes.

[..]

I Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

2. Der Anwendungsbereich dieses Gutachtens umfasst grundsätzlich die Haltung aller im Gutachten behandelten Säugetiere wildlebender Arten [...]

[..]

8. Im Gutachten sind die Haltungsbedingungen für Säugetiere dargestellt, die erfahrungsgemäß in Haltungen im Sinne von Ziffer 2 gehalten werden. Das Gutachten gilt entsprechend für nicht darin genannte Arten, soweit die Ver-

gleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung ... wissenschaftlich ausreichend gesichert ist.

In allen übrigen Fällen sind die Anforderungen im Einzelfall nach wissenschaftlichen Maßstäben festzulegen. Ggf. sollte ein Sachverständiger zur Beratung herangezogen werden.

II Allgemeine und tiermedizinische Anforderungen

1 Gehegeanforderungen

- 1.4 Quarantänegehege und -anlagen sowie Haltungen zur tiermedizinischen Betreuung von Tieren, in denen die Tiere unter dauernder veterinärmedizinischer Aufsicht stehen, sind Einrichtungen einer vorübergehenden Unterbringung und dürfen daher von den Mindestanforderungen abweichen.
 - 1.5 Pflege- und Aufnahmestationen z.B. in Zoos, Artenschutzeinrichtungen oder Tierheimen, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen bis zu drei Monate für die Haltung von Tieren verwendet werden. Eine länger als drei Monate dauernde Unterbringung [...] bedarf der Begründung [...]
- [...]

2 Haltungsansprüche

- 2.1 Tiere sind so zu halten, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Die Haltung orientiert sich an den natürlichen Lebensbedingungen, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen [...]
 - 2.2 Bei allen Arten sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima [...] zu erfüllen.
- [...]

3 Fütterung / Ernährung

- 3.1 Zur Tierhaltung gehört eine gesunde, auf die jeweilige Tierart abgestimmte Ernährung.
 - 3.2 Um Fehlernährung vorzubeugen, sind auf der Grundlage aktueller ernährungsphysiologischer Erkenntnisse [...] ausgewogene Futterpläne zu erstellen.
 - 3.3 Bei der Fütterung/Nahrungsaufnahme sind neben den ernährungsphysiologischen Ansprüchen auch die artspezifischen Verhaltensbedürfnisse [...] zu berücksichtigen.
 - 3.4 Der Ernährungszustand der Tiere ist regelmäßig zu überprüfen. Im Bedarfsfall sollen die Futtergaben bzw. Futteraufnahme erfasst werden.
 - 3.5 Die Deckung des Flüssigkeitsbedarfes (Menge und Qualität) muss grundsätzlich – unabhängig von der Haltungsform – ständig gewährleistet sein.
- [...]

5 Anforderungen an die Pflege und tiermedizinische Betreuung

- 5.1 Die Haltung von Säugetieren darf nur durch Personen erfolgen, die hierfür die notwendige Sachkunde besitzen. Diese sollte durch Fort- und Weiterbildung auf aktuellem Stand gehalten werden und neuen Entwicklungen Rechnung tragen, [...]
- 5.2 Zur Betreuung und Pflege müssen sachkundige Personen, welche mit den speziellen Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten vertraut sind, in ausreichender Zahl vorhanden [...] sein.
[...]
- 5.14 Grundsätzlich soll von den Haltern [...] eine [...] Dokumentation zur Betreuung und Pflege vorgehalten werden.
[...]

IV Spezielle Anforderungen

17 Igelartige (Erinaceomorpha)

17.1 Gehegeanforderungen

[...]

Raumbedarf:

Außengehege: Sofern vorhanden, gleiche Maße wie Innengehege.

Innengehege: Für 1 – 2 Tiere 2 m² für jedes weitere Tier 1,5 m² mehr. Größere Flächen, ggf. als Auslauf, sind wünschenswert.

[...]

17.3 Haltungsansprüche

Sozialgefüge/Vergesellschaftung: Igel sind Einzelgänger.

[...]

Vollständiger Text des Säugetier-Gutachtens 2014 siehe unter:
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_textel/HaltungSaeugetiere.html

Impressum

© 2016 Verlag Pro Igel e.V., Münster/Westf.
1. Aufl. 2016
2. aktualisierte Auflage 2022
Stand 03|2022
ISBN 978-3-940377-14-2 (Gesamtwerk)

Bildnachweis: A. u. F. Calov, Cottbus: 1

Redaktion: Ulli Seewald, Münster/Westf.

Layout und Satz:

SeewaldDesignMST Ulli Seewald, Münster
schriftwerk p Pamela Kröhl, Niestetal;

Druck und Bindung: Häuser KG, Köln

Zuschriften an: Pro Igel e.V.,

E-Mail: verlag@pro-igel.de

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.pro-igel.de